

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 5. Februar 2014

78.

Schriftliche Anfrage von Cäcilia Hänni-Etter und fünf Mitunterzeichnenden betreffend Party in der leeren Liegenschaft an der Schweighofstrasse 421, Haltung des Stadtrats und Strategie der Stadtpolizei im Zusammenhang mit illegalen Partys

Am 6. November 2013 reichten Gemeinderätin Cäcilia Hänni (FDP) und fünf Mitunterzeichnende folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2013/388, ein:

In der Nacht vom Samstag, 2.11.13 auf Sonntag, 3.11.13 drangen gemäss Medien «hunderte Personen» in die leere Liegenschaft an der Schweighofstrasse 421 ein und veranstalteten dort eine wüste Party, die zu erheblichen Lärmimmissionen in der Nachbarschaft führte und in unkontrollierter Zerstörung des Gebäudes endete. Offensichtlich wurde mittels Flyern auch «zur Sabotage gegen das PJZ» aufgerufen. Die Polizei schritt nicht ein, obwohl mehrere Lärmklagen seitens der Anwohnerschaft eingingen und gemäss Medien keine Bewilligung für diesen Anlass vorlag. Begründung: Die Gruppe sei zu gross. Ähnliche Vorfälle passierten bereits am 27.6.2012 im Kreis 6 und am 14.11.2013 im Kreis 7. Und im Kreis 3 erfolgte am ersten Märzwochenende 2013 ein Massenevent in der Binz, der in einem zerstörerischen nächtlichen Umzug durch die Kreise 3 und 4 endete. Jedes Mal begründet die Polizei ihr nicht Eingreifen mit der Verhältnismässigkeit. Wenn zu viele Personen an einem Anlass beteiligt sind, scheint man sie einfach gewähren zu lassen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist der Stadtrat der Meinung, dass die Polizei ihrem gesetzlichen Auftrag, für Sicherheit und Ordnung besorgt zu sein, mit dieser Doktrin genügend nachkommt?
2. Hatte die Polizei im Vorfeld Kenntnis der Veranstaltung? Falls ja, weshalb war sie nicht vorbereitet, bei Ausschreitungen zu reagieren?
3. Wann hat die Polizei von dieser Party erstmals erfahren? Durch wenn und durch wie viele Personen wurde sie informiert?
4. Sind Sachbeschädigungen und Lärm wie im vorliegenden Fall für die Stadtpolizei Zürich kein Delikt mehr, dass es zu verfolgen gilt?
5. An diesem Anlass wurde auf Flyern dazu aufgerufen, das PJZ Projekt, «eigenhändig zu sabotieren, anzuprangern und aufzuhalten». Gemäss Medienstelle der Polizei stehe man mit den Beteiligten in Kontakt. Darf deshalb angenommen werden, dass die Stadtpolizei die Verantwortlichen namentlich kennt?
6. Falls ja, welche Schritte ergreift der Stadtrat im Anschluss an diese samstägliche Aktion und den öffentlichen Aufruf zur «Sabotage», um weitere Schäden zu verhindern?
7. Werden die Veranstalter zur Rechenschaft gezogen und für den angerichteten Schaden haftbar gemacht? Wie und in welcher Form? Falls nein, weshalb nicht?
8. Teilt der Stadtrat die Meinung, dass mit dem Aufruf zu Sabotageakten, eine Eskalationsstufe erreicht wurde, die zum Handeln seitens der Polizei zwingt. Falls nein, weshalb nicht?
9. Wie hoch ist der angerichtete Schaden zu beziffern?
10. Ist der Stadtrat bereit, nachdem sich solche Vorfälle zu häufen scheinen, die Einsatzdoktrin der Polizei in solchen Fällen zu überprüfen und Anpassungen vorzunehmen?
11. Wenn ja, in welcher Hinsicht? Wenn nein, weshalb nicht?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Einleitende Bemerkungen: Der Stadtrat hat bereits mehrmals das polizeiliche Handeln bei illegalen Partys in Abbruchliegenschaften dargelegt (siehe u. a. GR Nr. 2012/274, GR Nr. 2012/425, GR Nr. 2012/420): Selbstverständlich herrscht in leer stehenden Häusern kein rechtsfreier Raum und die Polizei ist angehalten, im Rahmen der Verhältnismässigkeit, Ruhe und Ordnung durchzusetzen. Das Vorgehen bei solchen Lärmimmissionen wird auch künftig im Einzelfall und situativ beurteilt. Das Ziel ist dabei stets, in Dialog-Form eine Lösung anzustreben.

Zu Frage 1 («Ist der Stadtrat der Meinung, dass die Polizei ihrem gesetzlichen Auftrag, für Sicherheit und Ordnung besorgt zu sein, mit dieser Doktrin genügend nachkommt?»):

Mit «Doktrin» sind vermutlich folgende Sätze im Sachverhalt gemeint: «Jedes Mal begründet die Polizei ihr nicht Eingreifen mit der Verhältnismässigkeit. Wenn zu viele Personen an einem Anlass beteiligt sind, scheint man sie einfach gewähren zu lassen.» Hierzu ist Folgendes zu sagen: Die Polizei hat keine «Doktrin». Es gelten die Grundsätze des Verfassungs- und des Polizeirechts.

Selbstverständlich versucht die Stadtpolizei bei Lärmklagen, Einfluss auf die Partygängerinnen und Partygänger zu nehmen und sie zu einer Reduzierung ihrer Lärmemissionen zu bewegen. Sind die anwesenden Personen jedoch nicht dialogbereit und / oder sind die verantwortlichen Personen nicht zu identifizieren, kann die Auflösung einer grösseren illegalen Party nur mit einem Grossaufgebot und notfalls mit Gewalt durchgesetzt werden. Die Stadtpolizei macht in solchen Fällen eine Güterabwägung verschiedener Faktoren:

- Schwere der Straftaten
- Gefährdung Dritter
- Verlagerung des Geschehens auf den öffentlichen Grund
- Personelle Mittel der Polizei
- Auflösung einer Party mit Gewalt gegenüber Lärmbelästigungen von Anwohnenden

Die Polizei nimmt bei sämtlichen Vorfällen einzelfallweise eine Beurteilung vor und kann zum Schluss kommen, im Rahmen der Verhältnismässigkeit auf die Durchsetzung des Rechts zu verzichten und die illegale Party zu dulden und nicht andere Rechtsgüter wie Leib und Leben zu gefährden. Dies geschah auch in der Nacht vom 2. auf den 3. November 2013.

Zu den Fragen 2 und 3 («Hatte die Polizei im Vorfeld Kenntnis der Veranstaltung? Falls ja, weshalb war sie nicht vorbereitet, bei Ausschreitungen zu reagieren?» «Wann hat die Polizei von dieser Party erstmals erfahren? Durch wenn und durch wie viele Personen wurde sie informiert?»):

Die Stadtpolizei Zürich hatte im Vorfeld keine Kenntnisse von dieser Veranstaltung. Es handelte sich auch nicht um eine bereits besetzte Liegenschaft. Bei der Einsatzzentrale ging um 22.31 Uhr aus der Anwohnerschaft eine «Lärmklage» wegen zu lauter Musik ein. Die ausgerückte Streifenwagenbesatzung meldete nach ihrem Eintreffen um 22.35 Uhr, dass etwa 50 Personen daran wären, in der leerstehenden Liegenschaft eine Party zu feiern. Der aus der Anwohnerschaft angezeigte Lärm stammte jedoch nicht aus dieser Liegenschaft, sondern aus dem Gelände des Schulhauses «Küngenmatt». Auf polizeiliche Intervention hin konnte der dortige Lärm abgestellt werden. Zwischen 1.12 und 1.52 Uhr gingen vier weitere Lärmklagen bei der Einsatzzentrale ein.

Gegenüber der Stadtpolizei sagten die Partygängerinnen und Partygänger, dass sie sich mit der Liegenschaftsverwaltung in Verbindung gesetzt hätten und dass diese entsprechend die Stadtpolizei orientieren werde. Kurz darauf setzte sich ein Vertreter der betroffenen Baugenossenschaft mit der Einsatzzentrale der Stadtpolizei in Verbindung und gab an, dass sich Unbekannte in ihrem Objekt aufhalten würden. Das leer stehende Gebäude bezeichnete er als «Abbruch-Liegenschaft» und mit den entsprechenden Rückbauarbeiten sei bereits am Vortag begonnen worden.

Zu Frage 4 («Sind Sachbeschädigungen und Lärm wie im vorliegenden Fall für die Stadtpolizei Zürich kein Delikt mehr, dass es zu verfolgen gilt?»):

Beim Straftatbestand der Sachbeschädigung handelt es sich um ein Antragsdelikt. Stellt die geschädigte Person keinen Strafantrag, so wird kein strafprozessuales Verfahren in Gang gesetzt. Lediglich bei grossen Sachschäden erfolgt die Strafverfolgung von Amts wegen (Art. 144 Abs. 3 StGB). In BGE 117 IV 440 wurde dieser Betrag vom Bundesgericht letztmals auf Fr. 200 000.– beziffert. Im konkreten Fall wurde kein Strafantrag wegen Sachbeschädigung gestellt.

Bei Lärmklagen braucht es eine anzeigerstattende Person. Nicht jede Person, welche die Einsatzzentrale der Stadtpolizei Zürich orientiert, wünscht auch explizit eine Strafverfolgung betreffend Lärmbelästigung. Deshalb rückt die Stadtpolizei zwar in der Regel aus und versucht, die Lärmquelle zu eruieren und abzuschalten oder auf ein vertretbares Mass zu reduzieren. Zu einer Anzeigerstattung führt dies jedoch nicht zwingend.

Zu Frage 5 («An diesem Anlass wurde auf Flyern dazu aufgerufen, das PJZ Projekt, «eigenhändig zu sabotieren, anzuprangern und aufzuhalten». Gemäss Medienstelle der Polizei stehe man mit den Beteiligten in Kontakt. Darf deshalb angenommen werden, dass die Stadtpolizei die Verantwortlichen namentlich kennt?»):

Mit den «Beteiligten» sind die kantonale Baudirektion sowie die betroffene Baufirma gemeint. Namentlich sind die Partyveranstalter nicht bekannt.

Zu den Fragen 6 und 8 («Falls ja, welche Schritte ergreift der Stadtrat im Anschluss an diese samstägliche Aktion und den öffentlichen Aufruf zur «Sabotage», um weitere Schäden zu verhindern?» «Teilt der Stadtrat die Meinung, dass mit dem Aufruf zu Sabotageakten, eine Eskalationsstufe erreicht wurde, die zum Handeln seitens der Polizei zwingt? Falls nein, weshalb nicht?»):

Der Aufruf zur «Sabotage» betrifft das Bauprojekt «Polizei- und Justiz-Zentrum». Mit der Bauherrin und der Baufirma besteht seit Baubeginn ein Sicherheitsdispositiv. Nach Auftauchen der Flyer wurden die betroffene Baufirma und der beauftragte Sicherheitsdienst orientiert.

Zu den Fragen 7 und 9 («Werden die Veranstalter zur Rechenschaft gezogen und für den angerichteten Schaden haftbar gemacht? Wie und in welcher Form? Falls nein, weshalb nicht?» «Wie hoch ist der angerichtete Schaden zu beziffern?»):

Gemäss der Eigentümerin war nur die Liegenschaft Nr. 421 betroffen. Insgesamt werden an diesem Strassenabschnitt 127 Wohnungen neu erstellt. Die Partygängerinnen und -gänger richteten einen Schaden von rund Fr. 10 000.– an. Weil dieses Gebäude aber sowieso abgerissen wird – die Rückbauarbeiten wurden am darauffolgenden Montag, 4. November 2013, planmässig fortgesetzt –, war dies kein nennenswertes Problem für die Eigentümerin. Sie stellte daher auch keinen Strafantrag.

Zu den Fragen 10 und 11 («Ist der Stadtrat bereit, nachdem sich solche Vorfälle zu häufen scheinen, die Einsatzdoktrin der Polizei in solchen Fällen zu überprüfen und Anpassungen vorzunehmen?» «Wenn ja, in welcher Hinsicht? Wenn nein, weshalb nicht?»):

Wie nun ausführlich dargelegt, hängt die Intervention bei illegalen Partys immer von der Lageeinschätzung vor Ort ab. Grundsätzlich richtet sich das polizeiliche Handeln in solchen Fällen nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip, d. h., das polizeiliche Handeln muss zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben notwendig und geeignet sein. Die diesbezügliche Einsatztaktik der Stadtpolizei benötigt keine Anpassungen.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cucho-Curti